



AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT

LANDKURIER

DER GEMEINDE NOBITZ



WWW.NOBITZ.DE

2. JAHRGANG | 9. AUGUST 2014 | AUSGABE 16/14

Neue Mitglieder bei der Ortsteilfeuerwehr Podelwitz

114 Jahre Freiwillige Feuerwehr Podelwitz im Jahr 2014 waren nur möglich durch die Unterstützung vieler Bürgerinnen und Bürger in den vergangenen Jahrzehnten, zum Wohle unserer Gemeinde. Der Dienst in der Feuerwehr ist aber nur möglich durch eine umfangreiche und abwechslungsreiche Ausbildung in Theorie und Praxis. So führten wir am 24. Juli 2014 mit Unterstützung der Ortsteilfeuerwehr Ehrenhain eine Ausbildung durch, die unter dem Thema „Retten und Bergen einer verletzten Person“ stand.

Hier konnten die Kameraden ihr Können im Umgang mit Schere und Spreizer unter Beweis stellen. Zu dieser Ausbildung konnten wir zwei neue Kameraden begrüßen, die durch den Bürgermeister unserer Gemeinde, Herrn Läbe, ihre Feuerwehrdienstausweise erhielten. Dank gilt aber auch den Kameraden der Ortsteilfeuerwehr Bornshain, die ihr neues Löschfahrzeug vorstellten. Aber dies soll erst der Anfang sein, um die aktive Abteilung der Ortsteilfeuerwehr Podelwitz zu verstärken. Auch in der Zukunft sind wir auf der Suche nach Kameraden, die die durchaus interessante Tätigkeit in unserer Feuerwehr kennenlernen wollen.

Katorotz, Wehrleiter



AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung**über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Thüringer Landtag am 14.09.2014****Gemeinde Nobitz, Landkreis Altenburger Land Wahlkreis 43 (Altenburger Land I)**

1. Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Nobitz – **Mockern, Podelwitz** (Podelwitz, Gieba, Goldschau, Gösdorf, Großmecka, Runsdorf, Tautenhain, Zumroda), **Saara** (Lehndorf, Burkersdorf, Gardschütz, Gleina, Heiligenlechnam, Kaimnitz, Löpitz, Saara, Selleris), **Taupadel** (Taupadel, Bornshain) und **Zehma** (Zehma, Maltis, Löhmingen, Zürchau) – liegt in der Zeit vom 25. bis 29. August 2014

Mo., Mi.	08:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Di.	08:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Do.	08:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 17:00 Uhr
Fr.	08:00 – 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Nobitz, Haus 1-Nobitz, Bachstraße 1, in der Einwohnermeldestelle Zi. 14 bzw. im Wahlbüro Zi. 20 (nicht barrierefrei), zusätzlich

Di.	08:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Do.	08:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Nobitz, Haus 2-Saara 42, in der Einwohnermeldestelle Zi. 14 (barrierefrei), zu jedermanns Einsicht aus.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 29. August 2014, bis 12:00 Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde, Gemeindeverwaltung Nobitz, Haus 1-Nobitz, Bachstraße 1 in 04603 Nobitz, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August 2014 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 43 (Altenburger Land I)** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung bis zum 24. August 2014 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes bis zum 29.08.2014 versäumt hat.
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist oder
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis 12. September 2014, **18:00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern. **Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können.**

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, bis 18:00 Uhr, eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nobitz, 09.08.2014

Läbe, Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Thüringer Landtag am 14.09.2014

Gemeinde Nobitz, Landkreis Altenburger Land Wahlkreis 44 (Altenburger Land II)

1. Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Nobitz – **Nobitz** (Nobitz, Münsa, Kotteritz, Niederleupten), **Klaus**a (Klaus, Garbus, Priefel, Hauersdorf, Oberleupten), **Wilchwitz** (Wilchwitz, Kraschwitz) und **Ehrenhain** (Ehrenhain, Nirkendorf, Oberarnsdorf, Dippelsdorf) – liegt in der Zeit vom 25. bis 29. August 2014

Mo., Mi.	08:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Di.	08:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Do.	08:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 17:00 Uhr
Fr.	08:00 – 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Nobitz, Haus 1-Nobitz, Bachstraße 1, in der Einwohnermeldestelle Zi. 14 bzw. im Wahlbüro Zi. 20 (nicht barrierefrei), zusätzlich

Di.	08:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Do.	08:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Nobitz, Haus 2-Saara 42, in der Einwohnermeldestelle Zi. 14 (barrierefrei), zu jedermanns Einsicht aus.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 29. August 2014, bis 12:00 Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde, Gemeindeverwaltung Nobitz, Haus 1-Nobitz, Bachstraße 1 in 04603 Nobitz Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August 2014 eine Wahlbenachrichtigung. ▶

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 44 (Altenburger Land II)** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder, durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung bis zum 24.08.2014 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes bis zum 29. August 2014 versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist oder

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. September 2014, **18:00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nobitz, 09.08.2014

Läbe, Bürgermeister

Die Bauverwaltung informiert



Zur Beseitigung der Schäden des Hochwasserereignisses vom Mai/Juni 2013 wurde für unsere Gemeinde eine weitere Fördermittelbewilligung erteilt. Die Bauleistungen zur Instandsetzung der hinteren Zufahrt und der Parkplätze des Spielplatzes am Gemeindezentrum Saara wurden von der Firma Rohr & Gebauer GmbH, Bauunternehmen, Kleine Seite 2, 04618 Langenleuba-Niederhain ausgeführt.



Die Maßnahme wurde gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Thüringen im Rahmen des „Aufbauhilfeprogramm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden infolge des Hochwassers vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 in Thüringen.“



i. A. Engel, Leiterin Bauverwaltung

Öffentliche Bekanntmachung

Die Beschlüsse der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30.07.2014 werden hiermit bekannt gemacht.

**Genehmigung Protokoll 11.06.2014 –
öffentlicher Teil 40/2014**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz genehmigt das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 11.06.2014.

**Genehmigung Protokoll 02.07.2014 –
öffentlicher Teil 41/2014**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz genehmigt das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 02.07.2014.

Organisationsuntersuchung und Stellenbewertung Kernverwaltung – Vergabe Beratungsleistung 42/2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt die Vergabe der Organisationsuntersuchung Kernverwaltung mit der Stellenbewertung der Sollstellen an die Firma Allevo Kommunalberatung GmbH, Dammsteinstraße 9, 08468 Reichenbach, auf Grund deren Angebot vom 10.07.2014.

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH 43/2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt, den Bürgermeister zu ermächtigen, in der Gesellschafterversammlung der Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH der Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß der Anlage 1 zuzustimmen und die zur notariellen Beurkundung erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen abzugeben.

Läbe, Bürgermeister

Das Fundbüro der Gemeinde Nobitz informiert

Ende Juli wurden zwei Fahrräder, Farbe schwarz/silber beziehungsweise grün, im Leinawald gefunden.

Auskunft wird unter Telefon-Nr. 03447 3108-14 oder persönlich in der

Einwohnermeldestelle

Bachstraße 1, Haus 1

der Gemeindeverwaltung Nobitz erteilt.

Ihr Fundbüro

Friedhofssatzung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Ehrenhain vom 06.05.2014

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung u. Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Särge, Urnen und Trauergebilde
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 Wahlgrabstätten
- § 18 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 19 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 20 Reihengrabstätten mit einheitlicher Oberflächengestaltung für Sargbestattung
- § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen
- § 22 Ehrengrabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 Grabpflegeverträge
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 31 Benutzung von Leichenräumen
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 33 Friedhofskapelle und Kirche
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Die Friedhöfe in Ehrenhain und Oberarnsdorf stehen in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Ehrenhain.

(2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindevorstand. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

(3) Kirchl. Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gera.

(4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Ortsteile Ehrenhain, Oberarnsdorf, Mockzig, Nirkendorf, Garbus, Dippelsdorf, Klaus, Hadersdorf oder Zschaiga waren oder
- b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Der Bestattungsbezirk der Friedhöfe Ehrenhain und Oberarnsdorf umfasst das Gebiet der Ortsteile Ehrenhain, Oberarnsdorf, Mockzig, Nirkendorf, Garbus, Dippelsdorf, Klaus, Hadersdorf und Zschaiga.

(2) Die Verstorbenen werden auf einem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof besteht,
- b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof bestattet sind,
- c) der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof nicht zur Verfügung steht.

(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung u. Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass

- a) auf dem Friedhof o. Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),

- b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
- c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.

(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.

(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des

Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
- c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
- j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiner zu verwenden,
- l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
- m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen. ►

§ 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs, jedoch spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden.

Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07:00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften**§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor.

Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10 Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11 Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrott-

baren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.

(6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und – soweit das Landesrecht dies vorsieht – der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist

- a) bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfassungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen,
- b) bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag ist entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummernkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen. ▶

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt in der Regel 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten,
- b) Reihengrabstätten mit einheitlicher Oberflächengestaltung (nur Sargbestattungen) Ehrenhain
- c) Urnen-Gemeinschaftsgrabanlagen, Ehrenhain
- d) Ehrengabstätten.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17 Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 40 Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Sargbestattungen Einzelgrabstätte:
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m,
- b) Sargbestattungen Doppelgrabstätte:
Länge 2,10 m, Breite 1,80 m,
- c) Urnenbestattungen (Grabstätte für 2 Urnen):
Länge 1,00 m, Breite 0,50 m,
- d) Urnenbestattungen (Doppelgrabstätte für 4 Urnen):
Länge 2,00 m, Breite 1,00 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 18 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person

aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 19 Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 20 Reihengrabstätten mit einheitlicher Oberflächengestaltung für Sargbestattungen

(1) Reihengrabstätten mit einheitlicher Oberflächengestaltung sind Grabstätten für Sargbestattungen, die im Bestattungsfall der Reihe nach und einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Die Größe der Grabstätte beträgt etwa 2,10 x 0,90 m.

(3) Die Grabgestaltung und -pflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers; eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig. Der Name des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum werden jeweils an einer Tafel vermerkt. Das Material der Tafeln, ihre Form und die Gestaltung der Beschriftung sollen einheitlich gestaltet werden. Der Friedhofsträger bzw. ein von ihm beauftragtes Unternehmen besorgt und setzt die Tafeln; sie verbleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. Nach

Ablauf der Ruhezeit werden Tafel und Bepflanzung vom Friedhofssträger bzw. von einem von ihm beauftragten Unternehmen entfernt.

(3) In einer Reihengrabstätte für Sargbestattungen darf nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

(5) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstelle erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. Ruhezeit und Nutzungsrecht können nicht verlängert werden.

§ 21 Gemeinschaftsgrabanlagen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen der Verstorbenen sind auf einer gemeinsamen Gedenkplatte vermerkt.

(2) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.

(3) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

§ 22 Ehrengabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Bäume und Gewächse auf oder neben Grabstätten sollen auf einer Wuchshöhe von 50 cm gehalten werden.

§ 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, ►

dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschaalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25 Verantwortliche, Pflichten

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) z. Zt. unbesetzt

(7) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(8) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(9) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 26 Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang für die Grabpflege zu sorgen.

§ 27 Grabmale

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

Grabmale sollen nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein. Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmales außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegen, soll der Nachweis durch Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das die Herstellung des Grabmales ohne Kinderarbeit bestätigt.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet,

sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30 Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, 

die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31 Benutzung von Leichenräumen

(1) Leichenräume sind Leichenhallen oder Leichenkammern, die zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung bestimmt sind. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Soweit es der Friedhofsträger ermöglichen kann, ist die Aufbahrung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulässig.

(3) Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Leichenraum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen neben der Erlaubnis des Friedhofsträger der Erlaubnis des Amtsarztes.

(4) Die Grunddekoration der Leichenräume besorgt der Friedhofsträger.

§ 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Friedhofshalle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Friedhofshalle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33 Friedhofskapelle und Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religi-

ons- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35 Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36 Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 37 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ehrenhain erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 38 Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i),

§ 8 Abs.1 Satz 1 und Abs. 4 bis 6, § 12 Abs. 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreis Kirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im zuständigen Pfarramt aus.

§ 40 Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ehrenhain über das Ev.-Luth. Pfarramt Ehrenhain, Waldenburger Straße 40, 04603 Nobitz, Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 02.03.1995 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Ehrenhain, den 06.05.2014

gez. *Schneider-Krosse* D. S.
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeidekirchenrates

gez. *Rath* D. S.
Mitglied des Gemeidekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

Gera, den 02.06.2014

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes
Strauß, Amtsleiter/in D.S.

2. Landratsamt/Landesverwaltungsamt

Die Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ehrenhain vom 06.05.2014 wird hiermit genehmigt.

Rechtsaufsichtlich genehmigt Altenburg, 16. Juli 2014
gez. *Seifert* D. S.

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ehrenhain am 06.05.2014 beschlossene Friedhofssatzung für die Friedhöfe Ehrenhain und Oberarnsdorf wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 16.07.2014 unter dem Aktenzeichen ... vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 16.07.2014 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ehrenhain wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Ehrenhain, den 22.07.2014

gez. *Schneider-Krosse* D. S.
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeidekirchenrates

Anlage 1.1 – zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 06.05.2014

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

A. Brandenburg und Thüringen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetr. Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

B. Sachsen-Anhalt:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetr. Lebenspartnerschaft
3. die volljährigen Kinder
4. die Eltern
5. die Großeltern
6. die volljährigen Geschwister
7. die volljährigen Enkelkinder

C. Sachsen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetr. Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft
7. der gesetzliche Betreuer
8. der sonstige Sorgeberechtigte
9. die Großeltern
10. die Enkelkinder
11. sonstige Verwandte

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Ehrenhain vom 06.05.2014

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 z. Zt. unbesetzt
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 z. Zt. unbesetzt
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle,
ein Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe in Ehrenhain und Oberarnsdorf, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschildner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen un-

tersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evang.-Luth. Kirchgemeinde Ehrenhain über das Evang.-Luth. Pfarramt Ehrenhain, Waldenburger Str. 40, 04603 Nobitz Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Wahlgräber

- | | |
|--|----------|
| 1.1. je Wahlgrabstätte | |
| 1.1.1. Erdbestattungen – Einzelgrabstätte | |
| 1.1.1.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 J. | 459,30 € |
| 1.1.1.2. für jedes weitere Jahr | 22,97 € |
| 1.1.2. Erdbestattungen – Doppelgrabstätte | |
| 1.1.2.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 J. | 918,60 € |
| 1.1.2.2. für jedes weitere Jahr | 45,93 € |
| 1.1.3. Urnenbeisetzungen, Grabstätte für 2 Urnen | |
| 1.1.3.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 J. | 459,30 € |
| 1.1.3.2. für jedes weitere Jahr | 22,97 € |

- 1.1.4. Urnenbeisetzungen, Doppelgrabstätte f. 4 Urnen
 1.1.4.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 J. 918,60 €
 1.1.4.2. für jedes weitere Jahr 45,93 €

2. für Reihengräber

- 2.1. je Reihengrabstätte mit einheitl. Oberflächengestaltung Sargbestattungen – für die Dauer der Ruhezeit von 20 J. (einschl. die Aufnahme pers. Daten auf der Namenstafel) 2.883,05 €

3. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte

- 3.1. Urnenbeisetzungen – für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren (einschließlich die Aufnahme pers. Daten auf der Namenstafel) 869,30 €

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes für Erdbestattungen 45,93 €
2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne
 - 2.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattung – Einzelgrabstätte 22,97 €
 - 2.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte 45,93 €
 - 2.3. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen – Grabstätte für 2 Urnen 22,97 €
 - 2.4. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen – Doppelgrabstätte für 4 Urnen 45,93 €
3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte
 - 3.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattung – Einzelgrabstätte 22,97 €
 - 3.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte 45,93 €
 - 3.3. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen – Grabstätte für 2 Urnen 22,97 €
 - 3.4. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen – Doppelgrabstätte für 4 Urnen 45,93 €

§ 7 z. Zt. unbesetzt

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Ausgrabungs- und Umbettungsleistungen werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht. Die hierfür entstandenen Kosten sind dem Friedhofsträger zu ersetzen.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einzel-Wahlgrabstätte (Erde/Urne) 250,00 €
2. Doppel-Wahlgrabstätte (Erde/Urne) 500,00 €

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 z. Zt. unbesetzt

§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Friedhofshalle, der einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Friedhofshalle/der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

1. für das Ausschmücken d. Leichenhalle/Friedhofskapelle/Kirche u. das Reinigen des Raumes/der Räume nach der Ausschmückung u. Trauerfeier 50,00 €
2. für die Gestellung eines Musikers 50,00 €

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung 10,00 €
2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen 10,00 €
3. für sonstige Verwaltungsleistungen
 - 3.1. Genehmigung einer Umbettung 10,00 €
 - 3.2. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten 25,00 €
 - 3.3. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende 10,00 €
 - 3.4. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht 10,00 €
 - 3.5. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug 10,00 €
 - 3.6. für das Erteilen einer Fotografiererlaubnis 10,00 €

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung u. alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 27.08.2002 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Ehrenhain, den 06.05.2014

gez. *Schneider-Krosse* D. S.
 Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
 des Gemeidekirchenrates

gez. *Rath* D. S.
 Mitglied des Gemeidekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

Gera, den 02.06.2014

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes
Strauß, Amtsleiter/in D.S.

2. Landratsamt/Landesverwaltungsamt

Die Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ehrenhain vom 06.05.2014 wird hiermit genehmigt. ►

Die Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ehrenhain wird gemäß § 33 Abs. 2 des Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) i.V. § 118 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altenburg, den 23.06.2014

gez.: Schott

D. S.

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Ehrenhain am 06.05.2014 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Ehrenhain und Oberarnsdorf wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 23.06.2014 unter dem Aktenzeichen ... vorstehend genannte Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich die Friedhöfe befindet, hat am 23.06.2014 die erforderliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Ehrenhain wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Ehrenhain, den 23.06.2014

gez. Schneider-Krosse

D. S.

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Ehrenhain vom 06.05.2014

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 2 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

§ 3 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 4 Blumenablage an Gemeinschaftsgrabanlagen

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Auf dem Friedhof sind für Wahlgrabstätten Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Für Reihengrabstätten mit einheitlicher Oberflächengestaltung und Gemeinschaftsgrabanlagen gelten besondere Gestaltungsvorschriften.

(2) Die Herrichtung und Instandhaltung der Wahlgrabstätten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 24 bis 28 der Friedhofssatzung.

(3) Für die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabanlagen gilt § 21 Absatz 3 der Friedhofssatzung.

(4) Für die Gestaltung der Reihengrabstätten mit einheitlicher Oberflächengestaltung gilt § 20 Absatz 3 der Friedhofssatzung.

Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 2 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

(1) Für Grabmale sind natürliche und unaufdringliche Werkstoffe, insbesondere Natursteine und Holz, zu verwenden. Nicht zugelassen sind Glas, Emaille, Porzellan, Blech, Zement und Kunststoffe.

(2) Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach den Anforderungen der TA Grabmale.

(3) Die Gestaltung der Grabmale soll in Form und Bearbeitung dem Werkstoff entsprechen. Die Seiten der Grabmale sollen gleichmäßig bearbeitet sein.

(4) Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen aufstellen, wenn dies für die Standsicherheit oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

§ 3 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen des § 24 der Friedhofssatzung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 4 Blumenablage an Gemeinschaftsgrabanlagen

Der Friedhofsträger stellt für das Ablegen von Blumen besonders ausgewiesene Flächen zur Verfügung. Der Friedhofsträger kann weitere Einzelheiten durch Aushang oder auf andere Weise regeln.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung vom 06.05.2014 und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dieser Ordnung tritt die bisherige Grabmal- und Bepflanzungsordnung außer Kraft.

Friedhofsträger:

Ehrenhain, den 06.05.2014

Schneider-Krosse

D. S.

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates

Rath

D. S.

Mitglied des Gemeindegemeinderates

ENDE AMTLICHER TEIL

Redaktionsschluss für den Landkurier
ist **am Mittwoch, dem 13. August 2014.**

Erscheinungstag ist Samstag, 23. August 2014.

Redaktion | Anzeigenannahme:

Gabriele Hertzsch, Tel.: 03447 3108-12 oder Fax:
03447 3108-29, landkurier@gemeinde-nobitz.de

NICHTAMTLICHER TEIL

INFORMATIONEN



Veranstaltungstipps

Wann?	Wer/Wo?	Infos
23.08.	Sommerfest des Feuerwehrvereins Mockern	Seite 21
30.08.	„Tag der offenen Tür“ Tierheim Schmölln	–
30.08.	Airport-Skate-Night	Seite 19
07.09.	Open-Air-Konzert des Polizeimusikkorps in der MZH Nobitz	–
27.09.	Taschenlampenkonzert in Altenburg	–

... der Wettergott muss ein Klausauer gewesen sein!

Während am Samstag, 26. Juli 2014, gegen 15:00 Uhr, fast alle Ortschaften der Gemeinde durch starke Regenfälle heimgesucht wurden, sah die Sache in Klausau etwas anders aus. Um 14:30 Uhr begann das Sommerfest des Klausauer Feuerwehrvereins e. V. Die Zeitzer Blasmusikanten starteten und unterhielten unser Publikum mit wunderschönen Melodien. Aber nicht nur das, die Musikanten schoben die kreisenden Gewitterwolken mit ihren Klängen förmlich weg. Vom Unwetter verschont setzte sich der Nachmittag mit ausgelassener Stimmung fort. Das Aufgebot der ausgestellten Motorradflotte zog viele Technikinteressierte an und sorgte wegen des hohen Alters einiger Maschinen für Erstaunen. Für die etwas Jüngeren war natürlich das Ponyreiten die Attraktion. Die Lachmuskeln wurden ab halb fünf durch die lustigen Feuerwehrfrauen aus Frohnsdorf strapaziert. Mit gelungenen musikalisch untermalten Einlagen und dem einen oder anderen Witz über manch Anwesenden verging diese Stunde wie im Flug. Bis weit in den Abend wurde im Anschluss auf dem Dorfplatz getanzt, gegessen und so manches Gespräch in einer guten Runde geführt.

Wir bedanken uns auf diesem Wege nochmals bei allen Helfern, für die Kuchenspenden und natürlich bei Ihnen, liebes Publikum. Wir hoffen auf ein baldiges Wiedersehen.

Marcel Steinmetz, Vorstandsvorsitzender

Blutspende in Ehrenhain

Die nächste Blutspende-Aktion findet **am Donnerstag, dem 14. August 2014, von 16:00 bis 19:00 Uhr**, in der Fuchsbaude in Ehrenhain statt.

„In einer Stunde zum Lebensretter“
(Bitte Personalausweis mitbringen!)



Airport-Skate-Night 2014

Ein besonders Event erwartet Sie mit der Airport-Skate-Night. Neben dem zwanglosen Gleiten auf dem Gelände des Flugplatzes stehen weitere sportliche Highlights im Mittelpunkt. An diesem Abend gehört Ihnen das Flughafengelände nicht nur zum Skaten. Das Rahmenprogramm der Skater-Nacht beinhaltet Kinderbetreuung, Speed Badminton, Kickboxen, Sport-Showgruppen, Info-Stände, Gastrobereich.

Eventabend zum Skaten auf der Start- und Landebahn | Rundkurs über Start- und Landebahn, Vorfeld und Rollwege | Nach Herzenslust austoben, wo sonst nur Flieger zu Start und Landung ansetzen | Jeder kann mitmachen – jeder kommt an – für Jung und Alt | Kein Wettkampf, kein Ranking, sondern ein Miteinander.

Beginn aller Angebote:

Samstag, 30. August 2014, 18:00 Uhr

Treffpunkt:

Terminal Flugplatz Altenburg – Nobitz GmbH, Am Flugplatz 1, 04603 Nobitz, Landebahn, dem Vorfeld und den Rollwegen des Flughafengeländes

Rahmenprogramm:

Speed Badminton, Kickboxen, Kinderbetreuung, Info-Stände, Versorgungs-Bereich u. a.

Startzeit:

Ab 17:30 Uhr Warm up für Skater auf dem Vorfeld

Hinweis: Für Skater wird komplette Schutzausrüstung dringend empfohlen (Helm und Protektoren)

Sonstiges: Skater verschiedene Strecken, jede Menge Spaß, auch für Anfänger ein Tipp

Parkmöglichkeiten Nähe Terminal. Bei nasser Witterung findet die Veranstaltung nicht statt.

Teilnehmergebühr:

2,00 Euro, Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre frei.

Voranmeldung möglich an:

KSB Altenburger Land

E-Mail: ksb-abg@t-online.de, Tel. 03447 2537

TSV 1876 Nobitz e. V.

E-Mail: info@tsv1876nobitz.de, Tel. 03447 500115

Eine Busfahrt zu Kulturdenkmalen

Der Heimatverein Ehrenhain und Umgebung e. V. unternahm am 12. Juli 2014 eine Busreise mit dem Traditionsbus „Hiller“, Ehrenhain. Vier Reiseziele waren im Programm vorgesehen. Der erste Halt erfolgte in Ponitz und galt dem dortigen Schloss. Ponitz gehört noch zum Altenburger Land. Wir wurden schon von Dr. Roland Mehlig erwartet, der uns zu einer Zeitreise in das Renaissanceschloss mitnahm. Dr. Mehlig ist der Vorsitzende des Fördervereins Renaissanceschloss Ponitz. Über Jahrzehnte hat dieses Schloss sein Aussehen verändert, denn unter dicken Putzschichten wurden wahre Schätze der Baukunst entdeckt. Doch das liebe Geld ist schuld, wenn man manches Geheimnis dieses Schlosses nicht erfahren wird. Wie es einmal ausgesehen hat, bevor ein gewisser Abraham von Thumbshirn im Jahre 1568 mit dem Umbau im Stil der Renaissance begann? Es wird vieles unklar bleiben, was bei dem damaligen Bau geschah. Dazu fehlen als Beweis Dokumente, Zeichnungen und Unterlagen. Als einer der nachfolgenden Besitzer einmal zu Geld kommen wollte, verkaufte dieser die historischen Unterlagen der Baugeschichte. Es waren zwei Schränke voller Dokumente. Der übriggebliebene Rest landete (wie so oft) im Altpapier. In den 1990er Jahren erfolgte die Restaurierung des Schlosses. Dabei kam immer mehr Sehenswertes unter den mehrfachen Farbanstrichen und Putzschichten zum Vorschein. Die Kassettendecke im Festsaal wurde aber schon im Jahre 1963 zufällig bei einem Wasserschaden hinter einer neogotischen Holzvertäfelung entdeckt. Nach ihrer Restaurierung zierte sie heute den Festsaal. Im Jahre 1643 ging das Schloss in den Besitz von Wolfgang Conrad Thumbshirn über. Er war Geheimrat und Kanzler in Altenburg und als Diplomat bei den Friedensverhandlungen am Ende des 30-jährigen Krieges beteiligt. Am 14. Oktober 1648 war er als fürstlicher Bevollmächtigter in Münster und Osnabrück beim Unterzeichnen des Friedensvertrages dabei. Es ist schade, sagte Dr. Mehlig, dass heute viele mit dem Namen Thumbshirn nichts mehr anfangen können, obwohl er eigentlich mit zu den wichtigsten historischen Persönlichkeiten des Altenburger Landes gehört. Nach diesen ausführlichen Erläuterungen ging es zu unserem nächsten Programmpunkt.

Wir fuhren zu dem nur wenige Kilometer entfernten Nonnenkloster Frankenhausen. Ursprünglich ein Zisterzienser Nonnenkloster in Grünberg,

welches von Heinrich von Starkenberg vor 1260 gegründet wurde. Im Jahre 1276 stiftete er das Kloster den Nonnen von Grünberg als Kloster Frankenhausen.



Ihre Übersiedelung von Grünberg nach Frankenhausen war 1292 abgeschlossen. Durch die Sequestration wurden die Nonnen (im Jahre 1531 waren es noch 6!) durch einmalige Abfindung oder durch eine Rente bis an ihr Lebensende zufrieden gestellt. Drei von den Abgefundenen verheirateten sich. Das Frankenhausener Nonnenkloster war ein reines Adelskloster, das heißt, sämtliche Klosterjungfrauen waren adliger Herkunft. Sogar in Oberarnsdorf hatte das Nonnenkloster Frankenhausen Besitz. So finden wir im Buch „Das Amt Altenburg im 15. Jahrh.“ folgenden Hinweis aus dem Jahre 1445, Oberarnsdorf hatte 13 Höfe, die zu Pfingsten zu bringen hatten: 45 Groschen bzw. 1 Schock 30 Groschen für Bittendienste, je 3 Roggen und Hafer dermals, (jetzt) und 12 Groschen zu Pfingsten.

Als unser Bus in den Hof einfuhr, wurden wir schon erwartet und herzlich begrüßt. Es erfolgte ein ausführlicher Bericht über die Geschichte des Klosters. Mit einer Führung in das Innere des restaurierten Gebäudes und einem Rundgang um das Objekt, welches eine große Festwiese einschließt, endete unser zweites Reiseziel. Nun erwartete uns in Blankenhain das Deutsche Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain. Es umfasst eine Fläche von 11 Hektar. Darin finden wir 58 Gebäude und bauliche Anlagen mit etwa 55 verschiedenen Ausstellungen. Das besondere an der Museumsanlage besteht darin, dass fast alle Wirtschaftsgebäude des ehemaligen Rittergutes bis zum Bauernhof und Gartenschuppen, Bienenstand und Neubauernhof im Wesentlichen original vor Ort erhalten ist. ►



Es beinhaltet die landwirtschaftliche Geschichte und das Leben auf dem Dorf aus der Zeit von 1890 bis 1990. Herr Jörg Hahnel, Dipl. Museologe, führte uns dann durch verschiedene Abteilungen, bis wir uns im Klassenzimmer einer „alten Dorfschule“ einfanden. Gemeinsam mit ihm entdeckten wir viele Erinnerungen, wie wir

sie zum Teil selbst noch von der Schulzeit kannten. Die dort noch vorhandenen Schulbänke, kombiniert mit Klappsitzen, gab es noch bis in die 1950er Jahre auch in Ehrenhain und Oberarnsdorf. Etwas Verwunderung rief ein dreikantiger Holzklötz hervor, der zur Strafanwendung kam, indem das dazu verurteilte Schulkind auf der Kante des Holzes knien musste. Bernd Bauch stellte sich zum „Probeknien“ zur Verfügung.



Nach dem Schulbesuch wurde der letzte Ausflugsort mit unserem Bus angesteuert. Der Heimatverein und seine Gäste hatten sich entschlossen, der ehrwürdigen „1000-jährigen Eiche“ in Nöbdenitz einen Besuch abzustatten. Diesem alten Baum, der schon so viele Jahre in diesem ehemaligen Pfarrgarten steht, galt unser Gruß. Wir wurden empfangen vom Nöbdenitzer Bürgermeister, der uns einen Überblick über die derzeit laufenden Gespräche, Gutachten und Diskussionen über den weiteren Verbleib dieser Eiche gab. Gemeinsam ehrten wir diesen alten Baum mit dem Gesang des alten Volksliedes „Die alte Eiche“. Unser Heimatvereins-Mitglied Wolfgang Paritzsch begleitete den Gesang mit dem Spiel auf einer Okarina. Ehe wir uns von Nöbdenitz verabschiedeten, übergab unserer Kassierer eine Geldspende für den Erhalt und die weitere Pflege der Eiche. Nach diesem erlebnisreichen Samstag ging es nun wieder in Richtung Ehrenhain.

Jürgen Quellmalz, Heimatverein Ehrenhain u. U. e. V.

Einladung zum Thüringer Landfrauentag

Am **20. September 2014** findet im Rahmen der Grünen Tage Thüringens im Carl-Zeiss-Saal der Messe Erfurt der diesjährige Thüringer Landfrauentag statt. Er ist ein besonderes Ereignis und Höhepunkt in der Arbeit des TLV. Im Anschluss besteht die Möglichkeit, die Messe „Grüne Tage“ zu besuchen.

Der Unkostenbeitrag ist 10,- Euro, Nichtmitglieder zahlen 15,- Euro. Anmeldung bis 17. August 2014 bei Ina Hofmann 034494 87539.

Weitere Infos folgen im nächsten Landkurier.

Sommerfest!

Am **23. August 2014, ab 17:00 Uhr**, lädt der Feuerwehrverein Mockern e. V. zum Sommerfest ins Gerätehaus der Feuerwehr ein.

Es gibt leckeren Mutzbraten.

Der Vorstand

KINDERTAGESSTÄTTE



Neues aus der Kita „Wirbelwind“ Lehndorf



Unseren diesjährigen Elterntag führten wir im Rahmen eines Sportfestes durch. Die Kinder hatten im Vorfeld fleißig mit den Erzieherinnen Kuchen gebacken, den wir uns gemeinsam mit den Eltern schmecken ließen. Für die Eltern gab es kleine selbstgebastelte Geschenke. Danach konnten alle bei Sport und Spiel ihre Talente unter Beweis stellen und hatten dabei viel Spaß. Ein gelungener Nachmittag ging somit in der Kindertagesstätte zu Ende!

Am 17. Juni 2014 war für die Schulanfänger ein großer Höhepunkt, denn wir fuhren mit dem Zug in das Kinderrestaurant nach Leipzig, wo wir „die Sonne aus dem Kochtopf“ holten. Wir kochten leckere Gerichte und Nachspeisen, die uns nach der anstrengenden aber auch tollen Zubereitung richtig gut schmeckten. Von frischem Salat, über gebackenes Fladenbrot mit Zaziki, gefüllte Paprikaschoten und Tomaten, bis hin zu Mousse mit leckeren Erdbeeren war für jeden etwas dabei. Mit vollem Bauch und ausreichend Spiel im Garten haben wir zufrieden und glücklich unsere Heimreise angetreten. Für alle war es ein toller Tag, den man nicht so schnell vergisst. ▶



Zu unserer Festwoche vom 7. bis 11. Juli 2014 hatten wir uns wieder ganz tolle Überraschungen für Groß und Klein einfallen lassen. Je näher die Festwoche heranrückte, desto größer wuchs die Vorfreude darauf. Beim Party-Frühstück am Montag gab es leckere bunte Spieße. Anschließend konnte sich jedes Kind ein Schmuckstück für das Indianerfest am Dienstag basteln. Das Winnetou-Frühstück am Dienstag stimmte somit unseren Indianertag ein.



Zum Wandertag am Mittwoch fuhren die Marienkäfer- und Grashüpfer-Gruppe bei strömendem Regen mit dem Zug nach Ronneburg in das „Grüne Klassenzimmer“. Zu Beginn frühstückten alle Kinder ausgiebig. Nach dieser Stärkung erfuhren wir viel Wissenswertes über die Natur und die Bienen. Bei einem Spaziergang wurde das ehemalige Bundesgartenschau-Gelände erkundet. Trotz des schlechten Wetters war es ein gelungener und informationsreicher Tag. Bei blauem Quark und Schlumpfenmütze war das Schlumpfen-Frühstück am Donnerstag für alle spitze.

Vormittags war unsere Generalprobe für unser Sommerfest am Freitag. Einige Monate bereiteten wir uns alle auf diesen Höhepunkt vor, denn es musste nicht nur das Programm einstudiert, sondern auch Kostüme und Requisiten gebastelt werden. Am Freitag lud ein Künstler-Frühstück alle Kinder in die Welt der Farben und Formen ein.

Den ganzen Tag über schauten wir zum Himmel, wo sich immer mehr Gewitterwolken bildeten. Zum Glück schien die Sonne und unser Programm „Super TV im Wirbelwind“ konnte beginnen. Viele Gäste hatten sich eingefunden. In unserer „Super-TV-Sendung“ begeisterten die Schlümpfe aus Schlumpfhäusern alle Zuschauer.



Auch Biene Maja mit Willi und Flip waren in der Fernsehshow ein Hit. Wickie mit seinen starken Männern zeigte uns die Geschichte vom hohlen Zahn, die zum Glück ein gutes Ende nahm. Unsere Schulanfänger hatten ein Musical einstudiert und uns alle mit ihrer Vorstellung fasziniert. Der König der Löwen wurde aufgeführt und hat viele Gäste zu Tränen gerührt. Doch leider meinte es das Wetter danach nicht mehr gut mit uns. Ein Unwetter war herangezogen und wir waren gezwungen, unser schönes Fest zu unterbrechen. Als sich alles etwas beruhigt hatte, wurden unseren Schulanfängern die Zuckertüten überreicht, alle gebratenen Roster und Steaks aufgegessen, so dass unser Fest zu einem guten Ende kam.



An dieser Stelle ein großes Dankeschön an die fleißigen Grillmeister Herrn Wiechert und Herrn Rademann, der Jugendfeuerwehr Lehndorf, dem Getränkehandel Müller und allen Eltern, die uns kostenlos ihre Zelte zur Verfügung stellten.

Für die musikalische Umrahmung möchten wir uns ganz herzlich bei Herrn Kronfeldt bedanken.

Das Team der Kita „Wirbelwind“

SCHULE UND HORT

Mit Volldampf in die Ferien

Die Gößnitzer Regelschüler erlebten tolle letzte Tage vor den Ferien. Und wieder ist ein Schuljahr Geschichte. Wie in jedem Jahr war die letzte Schulwoche jedoch keineswegs ein Auslaufmodell, sondern brachte den Schülern ereignisreiche Tage.

Am Montag, dem 14. Juli 2014, waren die 9. Klassen zu Gast bei der Bundeswehr in Gleina. Dort wurde an verschiedenen Stationen das Leben unserer Soldaten anschaulich erläutert. Schutzkleidung und Tarnfarbe konnten ebenso ausgetestet werden wie die Verpflegung. Am 15. Juli 2014 fand das Schwimmfest für die Klassen 5 bis 7 statt. Dort wurde neben den besten Schwimmern auch der lustigste Sprung prämiert. Die folgenden beiden Tage weilten die 5. Klassen in Mannichswalde im Planwagengelände am Freibad. Die Klasse 7 a verbrachte die Tage in Einsiedel.



Während die Kleinen ein paar tolle Tage erlebten, engagierten sich die Schüler der Klassen 8 und 9 wieder bei der Verschönerung der Schule. So wurden mehrere Räume renoviert, Reparaturarbeiten ausgeführt, Bänke gestrichen und neue Schriftgestaltungen angebracht.



Weitere Bilder zu verschiedenen Themen zieren nun die Flure und der Eingangsbereich zur Schule wurde umgestaltet. „Das macht Schule schön“ prangte als Schriftband im Hof.

Denn ohne finanzielle Hilfe wären all diese Arbeiten auch in diesem Jahr nicht möglich gewesen. Ein Dankeschön geht hiermit an JET Gößnitz, das Apollowerk Gößnitz, an die Feuma, an die Agrar-genossenschaft Gößnitz und an die Stahlrohrmöbel GmbH. Ebenfalls bedanken möchten wir uns bei „Das macht Schule“, einem Hamburger Projekt. Am letzten Schultag gab es auf dem Schulhof wieder verschiedenste Ehrungen und Auszeichnungen, ehe alle Schüler mit ihrem Zeugnis in die Ferien starten konnten. Abschied nehmen mussten wir von Frau Rüdiger, der langjährigen Sekretärin und guten Seele des Hauses. Sie geht nun in den verdienten Ruhestand. Wir wünschen auch auf diesem Wege noch einmal alles Gute.

K. Heber

Zelten auf dem Schulhof

Mit viel Freude und Engagement haben die Schüler der Klasse 3 b der Grundschule Nobitz gemeinsam mit ihren Eltern und der Klassenlehrerin ein Abschlussfest auf dem Schulhof veranstaltet. Bei wunderbarem Sonnenschein nutzten die Schüler zunächst die Zeit zum freien Spielen, bis überraschenderweise der Eismann am Schultor klingelte und für eine erfrischende Abkühlung sorgte. Während die Kinder ihr Eis genossen, bereiteten die Eltern das Abendessen mit vielen Leckereien vor.



Die Feier erfuhr ihren Höhepunkt beim gemütlichen Beisammensein am Lagerfeuer, bei dem einige Kinder ihre selbstgeschriebenen Geschichten vorlasen und sich gegenseitig Witze erzählten. Abschließend freuten sich die Kinder auf das Zelten auf dem Schulhof.

Für die großartige Unterstützung bedanken wir uns recht herzlich bei Claus Jäger Junior von Expert sowie Frau Bajer und den Mitarbeitern des Medizinischen Zentrallabors Altenburg.

Die Klasse 3 b der Grundschule Nobitz

SPORT



Neues vom SV Zehma 1897 e. V.

Am 19. Juli 2014 hatte der SV Zehma den SV Keutschchen, ein Team aus Sachsen-Anhalt, zu Gast. Trotz hochsommerlicher Temperaturen entwickelte sich ein flottes Spiel. Zehma dominierte in den ersten 25 Minuten das Spiel und ging durch zwei Tore von B. Schlag (7. min 20 m Freistoß, 12. min Solo ab der Mittellinie) mit 2:0 in Führung. Chr. Hoff erhöhte in der 22. min nach Zuspiel von M. Gänzler auf 3:0. Der SV Keutschchen ließ sich davon nicht beeindrucken, hielt gut mit und kam durch Fehler in der Zehmaer Abwehr (30. min, 45. min) auf 3:2 heran. In der zweiten Halbzeit machten beiden Mannschaften die hohen Temperaturen stark zu schaffen. Das Spiel wurde deutlich langsamer. In der 50. min erhöhte Chr. Obert nach Eingabe von B. Schlag auf 4:2. Doch die Gäste ließen nicht locker und kamen wiederum nach zwei Fehlern der Zehmaer Hintermannschaft (63. min, 83. min) zum nicht unverdienten 4:4 Ausgleich.

In einem weiteren Vorbereitungsspiel traf am 26.07.2014 der SV Zehma auf den TSV Windischleuba. Die höherklassigen Gäste waren anfangs leicht feldüberlegen und starteten schnelle Angriffe über die Außen.

Einer davon führte in der 21. min durch N. Hoffmann zur 1:0 Führung für den TSV. Doch der SV Zehma kam immer besser ins Spiel und gestaltete die Partie ausgeglichen und drehte das Spiel innerhalb von 11 Minuten in eine 3:1 Führung um. Zweimal Chr. Hoff (25. min nach Eckball und 27. min nach Pass von M. Reichardt) und B. Schlag (36. min nach Flanke von Chr. Hoff) waren die Torschützen. Mit 3:1 wurden die Seiten gewechselt. In der zweiten Hälfte ließ das Tempo nach. A. Erler erzielte in der 64. min mit einem 30-m-Schuss von der rechten Seite ins lange obere Eck die 4:1 Führung.

Die letzten 15 Minuten gehörten dem TSV, der in der 80. min auf 4:2 verkürzen konnte. Der SV Zehma hatte in den Schlussminuten noch eine sogenannte „Hundertprozentige“, die aber von D. Nobis vergeben wurde. Spielerisch gelang in diesem Spiel Einiges und das lässt auf die bald beginnende Punktspielsaison hoffen.

Vorschau:

Der Punktspielauftakt für den SV Zehma e. V. beginnt mit dem Auswärtsspiel **am 17. August 2014** gegen Motor Altenburg III, Anstoß ist 13:00 Uhr. **Am Samstag, 23. August 2014**, heißt im Heimspiel der Gegner FSV Gößnitz, Anstoß ist 14:00 Uhr.

R. Böttger

GLÜCKWÜNSCHE



Unsere Jubiläumsgrüße

Gesundheit und persönliches Wohlergehen übermitteln wir auf diesem Wege allen genannten und ungenannten Jubilaren, die im August Geburtstag haben und hatten

zum 97. Geburtstag an:

Frau Marta Graichen aus Klausau

zum 90. Geburtstag an:

Frau Eva Kaufmann aus Ehrenhain
Frau Gerda Kirmse aus Klausau
Herrn Werner Burkhardt aus Klausau

zum 85. Geburtstag an:

Frau Johanna Grille aus Nobitz
Herrn Gerhard Winkel aus Niederleupten

zum 80. Geburtstag an:

Frau Annelies Heinicke aus Nobitz
Frau Thea Wohlfahrt aus Nobitz
Frau Edith Götze aus Gösdorf
Frau Elfriede Seiler aus Zürchau
Frau Maria Druschba aus Goldschau
Herrn Frieder Meißner aus Mockern
Herrn Arnold Groneberg aus Oberarnsdorf
Herrn Dieter Etzold aus Nobitz

zum 75. Geburtstag an:

Frau Erika Stötzner aus Oberarnsdorf
Frau Stephanie Neumann aus Nobitz
Frau Edda Clausnitzer aus Nobitz
Herrn Frank Gerlach aus Goldschau
Herrn Manfred Bruske aus Klausau

zum 70. Geburtstag an:

Frau Karin Himmel aus Mockern
Frau Sieglinde Voigt aus Zumroda
Frau Heidemarie Böhme aus Ehrenhain
Frau Marlies Wunderlich aus Nobitz
Herrn Manfred Kappertz aus Zehma
Herrn Kurt Warich aus Kraschwitz

*Ihr Bürgermeister Hendrik Läbe
und der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz*



*Herzliche Glückwünsche
zum Ehejubiläum*

Die Gemeinde Nobitz gratuliert sehr herzlich
... zur Goldenen Hochzeit den Ehepaaren

**Sigrid und Peter Richter aus Nobitz
Sieglinde und Heinz Hofmann aus Ehrenhain**

Den Jubiläumsparen alles Gute und noch eine
glückliche Zeit

... und zur Diamantenen Hochzeit dem Ehepaar

**Gertrud Johanna und Rolf Göpel
aus Nobitz**

Schon 65 Jahre haben sie miteinander
geteilt. Mögen auch die nächsten
Jahre voller Glück und Liebe sein
und sich ihre Wünsche erfüllen.

Foto: Janner Sturm | Pkhallo.de



KIRCHENNACHRICHTEN



Kirchspiel Saara



WIR SIND
KIRCHE

Wichtige Anschriften:

Pfarrer Peter Klukas Pfarrberg 1 04639 Gößnitz Tel.: 034493 30040	Stadtkirchnelei Gößnitz Pfarrberg 1 04639 Gößnitz Tel.: 034493 71220	Kantorin Helgard Hein Saara Nr. 44 04603 Nobitz Tel.: 03447 501445
---	--	--

Ansprechpartner Kirchspiel Saara – Telefon: 0160 1718985
www.facebook.com/kirchspielsaara

Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonntag, 17.08.2014 | 09:00 Uhr | Zürichau

Andacht, M. Friedemann / M. Seifferth

Sonntag, 17.08.2014 | 10:00 Uhr | Maltis

Andacht, M. Friedemann / M. Seifferth

Herzliche Einladung zu unseren Veranstaltungen

Seniorenfrühstück:

jeden letzten Donnerstag im Monat ab 09:00 Uhr

Seniorenachmittag:

jeden zweiten Mittwoch im Monat ab 15:00 Uhr

Kirchenchorprobe: jeden Dienstag, 18:00 Uhr

Posaunenchorprobe: jeden Dienstag, 19:30 Uhr

Flötenkreis: jeden Freitag ab 16:00 Uhr

Mittelalterkreis:

jeden dritten Mittwoch im Monat, 20:00 Uhr

Gemeindekirchenratssitzung:

jeden vierten Mittwoch im Monat, 19:00 Uhr

Kontakt Kirchspiel Saara: 0160 1718985

Herzliche Grüße aus dem Saaraer Pfarrhaus,

mit der Losung für den Monat August: „Singt dem Herrn, alle Länder der Erde! Verkündet sein Heil von Tag zu Tag!“
1. Chronik 16,23

Den Monatsspruch könnte man auch auf das Pfarrhaus beziehen, welches in den vergangenen Tagen und auch jetzt sehr mit Inhalt gefüllt ist. Erfreulich ist zu berichten, dass die Sanierungsarbeiten voran gehen. Auch in der nächsten Zeit wird jegliche Unterstützung gebraucht werden.

Um Missverständnissen vorzubeugen, möchten wir mitteilen, dass die Spenden für das Kirchendach auch nur für das Kirchendach verwendet werden. Mit der Hoffnung, dass die Sanierung des Daches im nächsten Jahr beginnen kann, können wir mit Freuden sagen, dass der Eigenteil für den ersten Bauabschnitt zusammengebracht worden ist.

Der Gemeindekirchenrat

„Großer Gott, wir loben dich, Herr, wir preisen deine Stärke. Vor dir neigt die Erde sich und bewundert deine Werke. Wie du warst vor aller Zeit, so bleibst du in Ewigkeit.“
EG 331

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ehrenhain/Oberarnsdorf

Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonntag, 17.08.2014

10:15 Uhr mit Abendmahl in Ehrenhain

Sonntag, 31.08.2014

10:15 Uhr in der Kirche in Ehrenhain

Sonntag, 24.08.2014

09:00 Uhr in der Kirche Oberarnsdorf

donnerstags, ab 15:30 Uhr

Flötenkreis im Pfarrhaus Ehrenhain, Anmeldung über Frau Hein.

Wir wünschen allen eine erholsame Sommer- und Ferienzeit!

Rath

Danke!

Für die vielen Glück- und Segenswünsche,
Aufmerksamkeiten, Geschenke und Blumen

anlässlich unserer **Silberhochzeit**

möchten wir uns bei unseren Nachbarn, Freunden,
Bekannten, Arbeitskollegen, den Sportfreunden
des TSV Lehndorf und dem Mittelalterkreis
der Kirchgemeinde Saara ganz herzlich bedanken.

Annett & Thomas Köhler

Lehndorf 08.07.2014

Wir sind dankbar, dass wir unsere

Goldene Hochzeit

feiern durften.

Über die vielen Besuche, Glückwünsche und
Geschenke haben wir uns sehr gefreut.

Auf diesem Weg möchten wir uns bei allen
Verwandten und Freunden, unseren Nachbarn,
dem Gartenverein "Neue Welt", der Kirchgemeinde Saara
sowie dem Bürgermeister Herrn Läbe
ganz herzlich bedanken.

Christine & Manfred Seiffert

Lehndorf im Juli 2014

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Nobitz • Bachstr. 1 • 04603 Nobitz
www.nobitz.de

Verantwortlicher: Bürgermeister Hendrik Läbe o. V. i. A.

Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen,
welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, wider-
spiegeln nicht die Meinung der Gemeindeverwaltung
sowie des Gemeinderates.

Satz, Werbung und Druck:

Nicolaus & Partner Ing. GbR
Dorfstraße 10 • 04626 Nöbdenitz
Tel.: 034496 60041 • Fax: 034496 64506
E-Mail: Nicolaus-Partner@t-online.de

Erscheinungsweise: vierzehntägig oder nach Bedarf**Auflage:** 3.225**Beiträge der Vereine/Einrichtungen:**

Frau Hertzsch, Gemeindeverwaltung Nobitz
Tel.: 03447 3108-12 • Fax: 03447 3108-29
E-Mail: landkurier@gemeinde-nobitz.de

Anzeigenaufträge: Nicolaus & Partner Ing. GbR**Verteilung:**

kostenlos an alle Haushalte, Institutionen und
Gewerbetreibende im Gemeindegebiet

Einzelbezug:

gegen Erstattung der Portokosten bei der
Gemeindeverwaltung

**Bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir, der Raatzcon-
nectMedia GmbH Gera, Tel.: 0365 43065-10, Meldung
zu machen.**